

Erläuterungen - 275 U

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffene Artikel:

Art. 68 bis 77, 201, 207, 240, 528 und 530 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 47 bis 49bis des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Vorbemerkungen

Wer muss diese Aufstellung ausfüllen?

Diese Aufstellung muss von Gesellschaften ausgefüllt werden, die der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften unterliegen und einen Investitionsabzug beanspruchen.

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
ESTGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/ESTGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
Stj.	Steuerjahr
GesGB	Gesellschaftsgesetzbuch
GGV	(des) Gesetzbuch(es) der Gesellschaften und Vereinigungen

Allgemeines

- Der *einmalige* Investitionsabzug entspricht einem Prozentsatz des Investitions- oder Anschaffungswertes von Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden (siehe jedoch auch Erläuterungen zum Rahmen „Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschifffahrt vereinnahmen“) und von neuen Sachanlagen, wenn diese in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.
- Der Prozentsatz des Investitionsabzugs ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden.
- Der Investitionsabzug wird auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem diese Anlagen erworben oder gebildet wurden, vorgenommen.
- In bestimmten Fällen kann man sich jedoch für *einen gestaffelten Investitionsabzug* entscheiden. In diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem bestimmten Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagen für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum zulässig sind (siehe Erläuterungen zum Rahmen „Gestaffelter Investitionsabzug“).
- Wenn der Abzug größer ist als die Gewinne des Besteuerungszeitraums, wird die eventuell begrenzte Differenz (siehe Erläuterungen zum Rahmen „Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden“) schrittweise auf die Gewinne der folgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen, mit Ausnahme des Abzugs für bestimmte Anlagen, der nur auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann (siehe Erläuterungen zu den Spalten „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“, „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (2018 und 2019 erworben)“, „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (erworben zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020)“, „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)“ und „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (erworben zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020)“ der Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ in den Zeilen „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des vorherigen

Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ und in den Zeilen „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Investitionen in neue Anlagen“ und „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des aktuellen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz 20 % oder 25 % angewandt wurde“.

- Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage der Gesamtbetrag der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der hätte vorgenommen werden können, wird ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt.
- Der Investitionsabzug wird nicht berücksichtigt für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagewerte, für die er gewährt wurde.

Ausgeschlossene Investitionen

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar auf:

- Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden,
- Anlagen, die mit dem Ziel erworben oder gebildet wurden, einem Dritten das Nutzungsrecht im Rahmen eines Leasingvertrags oder eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder Vertrags über gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern abzutreten, wenn diese Anlagen für das Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abschreibbar sind,
- Anlagen, deren Nutzungsrecht unter anderen als den unter Nr. 2 genannten Bedingungen an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgt zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die ihrerseits den Bedingungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu einem gleichen oder einem höheren Prozentsatz genügt, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt. Dieser Ausschluss gilt nicht für bestimmte audiovisuelle Werke, deren Vertriebsrechte unter Ausschluss aller anderen Rechte Dritten vorübergehend zum Zwecke der Verbreitung dieser Werke im Ausland überlassen werden,
- nicht abschreibbare Anlagen,
- Anlagen, deren Abschreibung über weniger als 3 Besteuerungszeiträume gestaffelt ist,
- Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie diese in den Vorschriften zur Zulassung von Motorfahrzeugen definiert sind, einschließlich Lieferwagen, die in Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichnet sind, außer es handelt sich um:
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden und aus diesem Grund nicht der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen,
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen genutzt werden und speziell für diesen Zweck ausgerüstet sind,
- Nebenkosten und indirekte Produktionskosten, wenn diese Kosten nicht zusammen mit den Anlagen, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

Erläuterungen zu den Rahmen

Vorbemerkung

Gesellschaften, die der Gesellschaftsteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften unterliegen, können die „Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung“ (vgl. Art. 289quater EStGB 92) wählen.

Gesellschaften, die diese Entscheidung getroffen haben, können jedoch nicht mehr den einmaligen Investitionsabzug für Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie den gestaffelten Investitionsabzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung geltend machen. Diese Gesellschaften müssen ab dem Steuerjahr, in dem die Wahl erfolgt, den Rahmen „Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen“ der Aufstellung ausfüllen. Diese Wahl ist unwiderruflich und kann in späteren Steuerjahren nicht mehr abgeändert werden.

Gesellschaften, die nicht in Patente oder umweltfreundliche Investitionen für Forschung und Entwicklung investiert haben, sowie Gesellschaften, die effektiv solche Investitionen getätigt, aber (noch) nicht die „Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung“ gewählt haben, müssen immer den Rahmen „Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen“ ausfüllen.

Rahmen „Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen“

Der Rahmen „**Einmaliger Investitionsabzug**“ ist der Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs vorbehalten, der auf Anlagen angewendet wird, die während des Besteuerungszeitraums, der an das Stj. 2020 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in den Rahmen „Einmaliger Investitionsabzug“ eingetragen werden:

- in die Zeile „Investitions- oder Anschaffungswert“: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert,
- in die Zeile „Einmalig“: der Investitionsabzug, der dem Ergebnis entspricht, das man durch Multiplikation des vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswertes mit dem entsprechenden Prozentsatz erhält.

Für Stj. 2020 gelten folgende Prozentsätze:

Investitionen in neue Anlagen durch alle Gesellschaften

- „Patente“: 13,5 %,
- Investitionen in „Forschung und Entwicklung“, d. h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren: 13,5 %,
- „Energiesparende Investitionen“, d. h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie: 13,5 %,
- „Luftabzugs- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca-Betrieben“, d. h. Luftabzugs- oder Luftreinigungsanlagen, die in Raucherräumen von Horeca-Betrieben installiert sind, d. h. in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orte oder Räume, unabhängig von den Zugangsbedingungen, deren ständige Haupttätigkeit darin besteht, Speisen und/oder Getränke zuzubereiten und/oder selbst kostenlos zum Verzehr vor Ort oder auch nicht anzubieten: 13,5 %,
- „Förderung der Wiederverwendung von Behältern“, d. h. Investitionen zur Förderung der Wiederverwendung von Behältern: 3 %.

Dies gilt insbesondere für Sachanlagen, die *ausschließlich* bestimmt sind für die Gewährleistung:

- des Produktionsverfahrens von wiederverwendbaren Behältern für Getränke und Industrieerzeugnisse, die in Buch III „Umweltsteuern“ des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur erwähnt sind,
- der Rücknahme an Verkaufsstellen, der Zwischenlagerung, der Beförderung zur Abfüllanlage oder zu einer Vertriebszentrale im Hinblick auf die Sortierung und Reinigung und die Sortierung und Reinigung im Hinblick auf den Rücktransport zu den jeweiligen Abfüllanlagen.

Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften

Investitionen in die „Absicherung“, d. h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis §1 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen: 20,5 %.

Dieser Investitionsabzug kann nur von inländischen Gesellschaften angewandt werden, die aufgrund von Art. 1:24 §§ 1 bis 6 GGV (oder gegebenenfalls Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB) als kleine Gesellschaften gelten.

Die Eigenschaft als kleine Gesellschaft im Sinne von Art. 1:24 §§ 1 bis 6 GGV (oder gegebenenfalls Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB) muss für das Steuerjahr erfüllt sein, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden.

Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschifffahrt vereinnahmen

Investitionen in „neue Seeschiffe oder in gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden“: 30 %.

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz, wonach der Investitionsabzug lediglich auf Investitionen in neue Anlagen angewandt werden darf, kann der Abzug für Investitionen in Seeschiffe auch für gebrauchte Seeschiffe gewährt werden, jedoch unter der Bedingung, dass sie zum ersten Mal von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden.

Darüber hinaus können nur inländische Gesellschaften (oder belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften), die *ausschließlich* in Art. 115 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 beschriebene Tätigkeiten ausüben, einen solchen Investitionsabzug vornehmen und dies nur für den Zeitraum, in dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt nicht aufgrund der Tonnage festgelegt werden.

Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften

- „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“, d. h. erworbene oder gebildete Investitionen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind: 8 %.

Dieser Prozentsatz wird auf 20 % angehoben für zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2019 erworbene oder gebildete Anlagen.

Dieser Prozentsatz wird auf 25 % angehoben für zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020 erworbene oder gebildete Anlagen.

Dieser einmalige Investitionsabzug betrifft in Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Investitionen in Anlagen, die von einer Gesellschaft erworben oder gebildet wurden, die aufgrund von Art. 1:24 §§ 1 bis 6 GGV (oder gegebenenfalls Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB) als kleine Gesellschaft gilt für das Stj., das mit dem Besteuerungszeitraum verbunden ist, in dem sie die Investitionen getätigt hat, und sofern diese Anlagen direkt mit der bestehenden oder vorgesehenen wirtschaftlichen Tätigkeit, die die Gesellschaft tatsächlich ausübt, verbunden sind.

Anlagen, deren Wert aufgrund von Art. 205ter EStGB 92 bei der Berechnung des Risikokapitals für den Abzug von Risikokapital abgezogen würde, gelten für die Anwendung des vorstehenden Absatzes niemals als Anlagen, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden.

Dieser Investitionsabzug ist nur anwendbar, wenn die Gesellschaft für den Besteuerungszeitraum, in dem die Investition getätigt wird, unwiderruflich auf den Abzug für Risikokapital gemäß Art. 205bis bis 205novies EStGB 92 verzichtet.

„Patente“, Investitionen in „Forschung und Entwicklung“, „Energiesparende Investitionen“ und „Abluft- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca-Betrieben“ sind ebenfalls in diese Rubrik zum Satz von 20 % oder 25 % einzutragen. Gemäß dem Willen des Gesetzgebers (Parl. Dok., Kammer, Sitzungsperiode 2017-2018, DOC 54-2864/001, S. 36-37) kann die Gesellschaft den Prozentsatz von 20 % wählen für Anlagen, die zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2019 erworben oder gebildet wurden. Ebenso kann die Gesellschaft den Prozentsatz von 25 % wählen für Anlagen, die zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020 erworben oder gebildet wurden.

Diese Investitionen unterliegen denselben Bedingungen wie die Investitionen in „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Dokumente zur Verfügung der Verwaltung zu halten, in diesem Fall die für alle Gesellschaften vorgesehene allgemeine Aufstellung, von der in der Rubrik „Der Verwaltung zur Verfügung zu haltende Dokumente“ die Rede ist. (Siehe auch die Rubriken „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des aktuellen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ in Bezug auf die Begrenzung des Vortrags).

- Investitionen in „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme“, d. h. digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb von digitalen Zahlungs- und Rechnungsstellungssystemen und von Systemen zur Absicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie: 13,5 %.

Gemäß dem Willen des Gesetzgebers (Parl. Dok., Kammer, Sitzungsperiode 2017-2018, DOC 54-2864/001, S. 36-37) kann die Gesellschaft den Prozentsatz von 20 % wählen für Anlagen, die zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2019 erworben oder gebildet wurden. Ebenso kann sie den Prozentsatz von 25 % wählen für Anlagen, die zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020 erworben oder gebildet wurden (für die Begrenzung des Vortrags siehe auch die Rubriken „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des aktuellen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % oder 25 % angewandt wurde“ und „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“). Die Investitionen in „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme“, für die der Prozentsatz auf 20 % oder 25 % angehoben wurde, unterliegen außerdem denselben Bedingungen wie die Investitionen in „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Dokumente zur Verfügung der Verwaltung zu halten (in diesem Fall die für alle Gesellschaften vorgesehene allgemeine Aufstellung - siehe Rubrik „Der Verwaltung zur Verfügung zu haltende Dokumente“).

Dieser Investitionsabzug gilt nur für Gesellschaften, die aufgrund von Art. 1:24 §§ 1 bis 6 GGV (oder gegebenenfalls Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB) für das Steuerjahr, das mit dem Besteuerungszeitraum verbunden ist, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, als kleine Gesellschaften gelten.

Der Rahmen „Gestaffelter Investitionsabzug“ ist der Berechnung des gestaffelten Investitionsabzugs vorbehalten, der auf Investitionen in „Forschung und Entwicklung“ angewandt wird, d. h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, die während des Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2020 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

Der Investitionsabzug kann über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen gestaffelt werden. In diesem Fall ist der Abzug einheitlich festgelegt auf 20,5 % der Abschreibungen, die für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum zulässig sind.

In den Rahmen „Gestaffelter Investitionsabzug“ werden folgende Beträge eingetragen:

- in die Zeile „Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert“: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert der Investitionen für Forschung und Entwicklung,
- in die Zeile „Zulässige Abschreibungen“: die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen,
- in die Zeile „Gestaffelt“: der Investitionsabzug, der 20,5 % der vorgenannten Abschreibungen entspricht.

In die Rubrik „Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorherigen Besteuerungszeiträume“ wird der Gesamtbetrag der gestaffelten Abzüge eingetragen, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen vorheriger Besteuerungszeiträume (für die Steuerjahre 2006 und vorherige konnte der gestaffelte Abzug in bestimmten Fällen auch für andere Investitionen als Investitionen für Forschung und Entwicklung gewährt werden) geltend machen kann.

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage der Gesamtbetrag der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der hätte vorgenommen werden können, wird ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt. In diesem Fall umfasst der zu vermerkende Betrag auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

In der Rubrik „Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden“ muss auch der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Stj. 2020 abzugsfähigen Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige in früheren Steuerjahren beanspruchen konnte, die jedoch aufgrund unzureichender Gewinne oder entsprechender Abzugsbegrenzungen nicht angewandt werden konnten (siehe Abs. 6 hiernach zu dieser Rubrik).

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue oder gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden“ muss der Teil eingetragen werden, der sich auf in vorherigen Besteuerungszeiträumen getätigte Investitionen in Seeschiffe bezieht (wie im Rahmen „Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschifffahrt vereinnahmen“ bezeichnet). Für diesen Teil gilt die Abzugsbegrenzung nämlich nicht. Seit Stj. 2019 kann der eventuell nicht angerechnete Teil des Investitionsabzugs, wie er zum Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung der Gewinne aus der Seeschifffahrt aufgrund der Tonnage besteht, aufgrund von Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 während des Zeitraums, für den die Gewinne so festgestellt wurden, schrittweise von den steuerpflichtigen Gewinnen abgezogen werden.

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investition in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ muss der Teil der erworbenen oder gebildeten Investitionen eingetragen werden, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (wie in den Spalten „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (2018 und 2019 erworben) im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ bezeichnet). Der Teil dieses Betrags, der im aktuellen Besteuerungszeitraum nicht verwendet werden kann, kann nicht mehr vorgetragen werden, mit Ausnahme des Teils, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht und der auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen vorgetragen werden kann.

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ wird der Teil des Abzugs in Bezug auf im vorherigen Besteuerungszeitraum getätigte Investitionen in „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme“, für die der Satz von 20 % angewandt wurde (wie in der Spalte „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)“ im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ bezeichnet), eingetragen. Der Teil dieses Betrags, der im aktuellen Besteuerungszeitraum nicht verwendet werden kann, kann nicht mehr vorgetragen werden, mit Ausnahme des Teils, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht und der auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen vorgetragen werden kann.

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge für andere Investitionen“ wird der Teil eingetragen, der sich auf andere während vorheriger Besteuerungszeiträume getätigte Investitionen bezieht.

Der Abzug dieser „Früheren noch nicht abgezogenen Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit

verbunden sind“, der „Früheren noch nicht abgezogenen Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ und der „Früheren noch nicht abgezogenen Investitionsabzüge für andere Investitionen“ auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, der mit Stj. 2020 verbunden ist, darf nicht größer sein als 1.011.900 Euro oder, wenn der Gesamtbetrag des bereits vorgetragenen Investitionsabzugs am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums 4.047.610 Euro überstieg, nicht größer als 25 % dieses Gesamtbetrags.

Im Falle einer Übernahme oder eines Wechsels in der Kontrolle der Gesellschaft während des BZ, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, ist der nicht gewährte Investitionsabzug wegen fehlender oder unzureichender Gewinne der Besteuerungszeiträume, die dem Besteuerungszeitraum vorausgehen, in dem die Übernahme oder der Wechsel in der Kontrolle stattgefunden hat, weder von den Gewinnen dieses Zeitraums, noch von denen eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abzugsfähig.

In die Rubrik „Für den Besteuerungszeitraum abzugsfähiger Investitionsabzug“ wird der Betrag eingetragen, der unter Berücksichtigung der Gewinne des Besteuerungszeitraums und der oben genannten Abzugsgrenze tatsächlich abgezogen wird.

In die Rubrik „Auf spätere Besteuerungszeiträume vorzutragen“ wird der Gesamtbetrag eingetragen, der auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden kann. Dieser vorzutragende Gesamtbetrag berücksichtigt nicht die Beträge aus den Zeilen „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ hiervor, **mit Ausnahme des Teils, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht und der auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen vorzutragen werden kann.**

Für die Zeilen „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Seeschiffe oder in gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden“ und „Vorzutragende Investitionsabzüge für andere Investitionen“ ist die gleiche Unterscheidung vorzunehmen wie in der Rubrik „Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden“ vorgesehen.

Neben „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Investitionen in neue Anlagen“ wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete, direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundene Investitionen bezieht, die in den Spalten „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“, „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (2018 und 2019 erworben)“ und „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (erworben zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020)“ im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt, **mit Ausnahme des Vortrags, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht, für die der Vortrag auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen ausgedehnt wird. Der vortragbare Teil des Abzugs, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht (für die der Vortrag also auf zwei Besteuerungszeiträume ausgedehnt wird) und der den vorherigen Besteuerungszeitraum betrifft, wird ebenfalls in dieser Zeile eingetragen.**

Neben „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des aktuellen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % oder 25 % angewandt wurde“ wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete Investitionen bezieht, für die der Satz von 20 % oder 25 %

angewandt wurde, die in den Spalten „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)“ und „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (erworben zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020)“ im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt, **mit Ausnahme des Vortrags, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht, für die der Vortrag auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen ausgedehnt wird. Der vortragbare Teil des Abzugs, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht (für die der Vortrag also auf zwei Besteuerungszeiträume ausgedehnt wird) und der den vorherigen Besteuerungszeitraum betrifft, wird ebenfalls in dieser Zeile eingetragen.**

Rahmen „Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen“

Die Erläuterungen zum Rahmen „Einmaliger Investitionsabzug“ aus dem Rahmen „Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen“ gelten mutatis mutandis für den Rahmen „Einmaliger Investitionsabzug“ aus dem Rahmen „Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen“. Da die Wahl der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung unwiderruflich ist, sind Investitionen in Patente und in die Forschung und Entwicklung vom Investitionsabzug ausgeschlossen.

In die Rubrik „Gestaffelte Investitionsabzüge aus vorherigen Besteuerungszeiträumen für andere Investitionen als Investitionen für Forschung und Entwicklung“ wird der Gesamtbetrag der gestaffelten Abzüge eingetragen, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* geltend machen kann, jedoch mit Ausnahme der gestaffelten Abzüge, die sich auf während vorheriger Besteuerungszeiträume getätigte Investitionen für Forschung und Entwicklung beziehen.

Wenn anlässlich der Abtretung oder der Außerbetriebsetzung einer Anlage, die nicht für „Forschung und Entwicklung“ benutzt wird, die Summe der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden. Der zu vermerkende Betrag umfasst gegebenenfalls auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

In der Rubrik „Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden“ muss auch der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Stj. 2020 abzugsfähigen Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige in früheren Steuerjahren beanspruchen konnte, die jedoch aufgrund unzureichender Gewinne oder entsprechender Abzugsbegrenzungen nicht angewandt werden konnten (siehe Abs. 7 hiernach zu dieser Rubrik).

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue oder gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden“ muss der Teil eingetragen werden, der sich auf in vorherigen Besteuerungszeiträumen getätigte Investitionen in Seeschiffe bezieht (wie im Rahmen „Investitionen in Seeschiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Seeschifffahrt vereinnahmen“ bezeichnet). Für diesen Teil gilt die Abzugsbegrenzung nämlich nicht. Seit Stj. 2019 kann der eventuell nicht angerechnete Teil des Investitionsabzugs, wie er zum Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung der Gewinne aus der Seeschifffahrt aufgrund der Tonnage besteht, aufgrund von Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 während des Zeitraums, für den die Gewinne so festgestellt wurden, schrittweise von den steuerpflichtigen Gewinnen abgezogen werden.

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ muss der Teil der erworbenen oder gebildeten Investitionen eingetragen werden, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (wie in den Spalten „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (2018

und 2019 erworben) im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ bezeichnet). Der Teil dieses Betrags, der im aktuellen Besteuerungszeitraum nicht verwendet werden kann, kann nicht mehr vorgetragen werden, **mit Ausnahme des Teils, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht und der auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen vorgetragen werden kann.**

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ wird der Teil des Abzugs in Bezug auf im vorherigen Besteuerungszeitraum getätigte Investitionen in „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme“, für die der Satz von 20 % angewandt wurde (wie in der Spalte „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)“ im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ bezeichnet), eingetragen. Der Teil dieses Betrags, der im aktuellen Besteuerungszeitraum nicht verwendet werden kann, kann nicht mehr vorgetragen werden, **mit Ausnahme des Teils, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht und der auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen vorgetragen werden kann.**

Neben „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge für andere Investitionen“ wird der Teil eingetragen, der sich auf andere während vorheriger Besteuerungszeiträume getätigte Investitionen bezieht (einschließlich der Investitionen in Patente und der Investitionen für Forschung und Entwicklung).

Neben „Frühere Investitionsabzüge, die für die drei vorangegangenen Steuerjahre noch nicht abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung“ müssen Gesellschaften, die für Stj. 2020 die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt haben, den Teil der Abzüge eintragen, der Abzüge betrifft, die für Stj. 2017, 2018 und 2019 nicht abgezogen werden konnten bezüglich einerseits des einmaligen Investitionsabzugs für Patente und andererseits des einmaligen Investitionsabzugs und des gestaffelten Abzugs für Investitionen für Forschung und Entwicklung.

Der Abzug „Früherer noch nicht abgezogener Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ (m in der Papierversion), „Früherer noch nicht abgezogener Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ (w in der Papierversion) und der Unterschied zwischen „Früheren Investitionsabzügen, die für die drei vorangegangenen Steuerjahre noch nicht abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung“ (n-o in der Papierversion) von Gewinnen des Besteuerungszeitraums, der mit Stj. 2020 verbunden ist, darf nicht größer sein als 505.950 Euro oder, wenn der Gesamtbetrag des bereits vorgetragenen Investitionsabzugs am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums 2.023.800 Euro überstieg, nicht größer als 25 % dieses Gesamtbetrags.

Im Falle einer Übernahme oder eines Wechsels in der Kontrolle der Gesellschaft während des BZ, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, ist der nicht gewährte Investitionsabzug wegen fehlender oder unzureichender Gewinne der Besteuerungszeiträume, die dem Besteuerungszeitraum vorausgehen, in dem die Übernahme oder der Wechsel in der Kontrolle stattgefunden hat, weder von den Gewinnen dieses Zeitraums, noch von denen eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abzugsfähig.

In die Rubrik „Für den Besteuerungszeitraum abzugsfähiger Investitionsabzug“ wird der Betrag eingetragen, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne des Besteuerungszeitraums und der oben vermerkten Abzugsbeschränkungen abgezogen wird.

In die Rubrik „Auf spätere Besteuerungszeiträume vorzutragen“ wird der Gesamtbetrag eingetragen, der auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden kann. Dieser vorzutragende Gesamtbetrag berücksichtigt nicht die Beträge aus den Zeilen „Frühere noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Anlagen, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von

kleinen Gesellschaften getätigt wurden und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“ und rühre noch nicht abgezogene Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des vorherigen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % angewandt wurde“ hiervor, **mit Ausnahme des Teils, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht und der auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen vorgetragen werden kann.**

Für die Zeilen „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in neue Seeschiffe oder in gebrauchte Seeschiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden“ und „Vorzutragende Investitionsabzüge für andere Investitionen“ ist die gleiche Unterscheidung vorzunehmen wie in der Rubrik „Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden“ vorgesehen.

Neben „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigte und direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Investitionen in neue Anlagen“ wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete, die die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundene Investitionen bezieht, die in den Spalten „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind“, „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (2018 und 2019 erworben)“ und „Neue Anlagen, die direkt mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind (erworben zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020)“ im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt, **mit Ausnahme des Vortrags, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht, für die der Vortrag auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen ausgedehnt wird. Der vortragbare Teil des Abzugs, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht (für die der Vortrag also auf zwei Besteuerungszeiträume ausgedehnt wird) und der den vorherigen Besteuerungszeitraum betrifft, wird ebenfalls in dieser Zeile eingetragen.**

Neben „Vorzutragende Investitionsabzüge in Bezug auf Investitionen in digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme, die während des aktuellen Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften getätigt wurden und für die der Satz von 20 % oder 25 % angewandt wurde“ wird der vortragbare Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbene oder gebildete Investitionen bezieht, für die der Satz von 20 % oder 25 % angewandt wurde, die in den Spalten „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (2018 und 2019 erworben)“ und „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme (erworben zwischen dem 12.03.2020 und 31.12.2020)“ im Rahmen „Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften“ hiervor bezeichnet sind. Der Vortrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen fehlender oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt, **mit Ausnahme des Vortrags, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht, für die der Vortrag auf die beiden Besteuerungszeiträume nach demjenigen des Erwerbs oder der Bildung der betreffenden Anlagen ausgedehnt wird. Der vortragbare Teil des Abzugs, der sich auf 2019 erworbene oder gebildete Anlagen bezieht (für die der Vortrag also auf zwei Besteuerungszeiträume ausgedehnt wird) und der den vorherigen Besteuerungszeitraum betrifft, wird ebenfalls in dieser Zeile eingetragen.**

Es versteht sich von selbst, dass der Teil, der die Abzüge betrifft, die für die Stj. 2017, 2018 und 2019 in Bezug auf Investitionen in Patente und Investitionen für Forschung und Entwicklung („Frühere Investitionsabzüge, die für die drei vorangehenden Steuerjahre noch nicht abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung“) nicht abgezogen werden konnten, nicht mehr eingetragen werden kann, da dieser Teil als solcher nicht auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen werden kann (Umwandlung des Investitionsabzugs in eine Steuergutschrift).

Der Verwaltung zur Verfügung zu haltende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden der Einkommensteuererklärung nicht beigelegt, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Für alle Gesellschaften, die den Investitionsabzug beanspruchen, eine Aufstellung pro Kategorie der in der Rubrik „Erläuterungen zu den Rahmen“ hiervoor bezeichneten Anlagen (siehe insbesondere die Rahmen „Einmaliger Investitionsabzug“ und „Gestaffelter Investitionsabzug“), unter Angabe nach Anlage:

1. des Datums, an dem sie erworben oder gebildet wurden,
2. der genauen Bezeichnung,
3. des Investitions- oder Anschaffungswerts,
4. der gewöhnlichen Nutzungsdauer und der Abschreibungsdauer.

Gesellschaften, die den gestaffelten Abzug für Investitionen für Forschung und Entwicklung (siehe „Gestaffelter Investitionsabzug“) wählen, wird für die Berechnung des jährlichen Abzugs empfohlen, die Anlagen nach deren Abschreibungsdauer zu gruppieren.

Für Gesellschaften, die den Abzug aufgrund des Erwerbs eines Patents oder dessen Gebrauchsrechts beanspruchen (siehe „Patente“), die in Art. 47bis KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich eine Kopie des Vertrags, auf dessen Grundlage das Unternehmen das Patent oder das Gebrauchsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass das Patent oder das Gebrauchsrecht vorher nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

Für Gesellschaften, die den Abzug aufgrund von Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen (siehe „Forschung und Entwicklung“), die in Art. 48 § 4 KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich die in Nr. 1 bis 4 dieses § 4 bezeichneten Belege, sowie die von der zuständigen Region ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, für die die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren).

Für Gesellschaften, die den Abzug für energiesparende Investitionen beanspruchen, eine Bescheinigung der Region, in der die Investition getätigt wird (vgl. Art. 49 KE/ESTGB 92).

Für Gesellschaften, die den Abzug für digitale Investitionen beanspruchen (siehe „Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherheitssysteme“), die Rechnungen zu den betreffenden Anlagen (vgl. Art. 49/1 KE/ESTGB 92).

Für Gesellschaften, die den Abzug für Investitionen in die Absicherung (siehe „Absicherung“) beanspruchen, die in Art. 49¹ § 4 KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich die in § 1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen über Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).